

im Abs. 1 genannten Prüfungen dem DAMW zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfergebnisse sind in die Qualitätsbeurteilung durch das DAMW einzubeziehen.

(5) Die für die Produktion und den Handel verantwortlichen wirtschaftsleitenden Organe haben zu sichern, daß die in den Hersteller- und Handelsbetrieben lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf die Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung nach der Lagerordnung kontrolliert werden.

(6) Die mit der Herstellung, dem Transport und der Lagerung von Futtermitteln beauftragten Betriebe haben zu gewährleisten, daß keine Wertminderungen bzw. kein Verderb von Futtermitteln eintreten.

(7) Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse können vom DAMW in den Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (nachstehend VVEAB genannt) Staatliche Kontrollbeauftragte eingesetzt werden. Für die rechtliche Stellung, die Aufgaben der Staatlichen Kontrollbeauftragten und die Pflichten der VVEAB gegenüber dem Staatlichen Kontrollbeauftragten gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 der Verordnung vom 5. Dezember 1963 über die Technische Kontrollorganisation in den volkseigenen Produktionsbetrieben und die Verbesserung der Qualität industrieller Erzeugnisse — TKO-Verordnung — (GBl. II S. 881).

(8) Für die Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren nach der Gebührenordnung für Futtermittel erhoben, die vom Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten des DAMW erlassen wird.“

§3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt §3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Produktion von industriellen Futtermitteln, den Verkehr mit Futtermitteln und die Verwaltung des Staatlichen Futtermittelfonds — Futtermittelverordnung — (GBl. II S. 927) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1966

I

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen
Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Der Vorsitzende
des Staatlichen Komitees
für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher
Erzeugnisse

Dr. Koch
Staatssekretär

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Futtermittelverordnung. — Qualitätskontrolle der Futtermittel —

Vom 26. Juli 1966

Auf Grund der §§ 7 und 14 der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) in der Fassung der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) wird zur Sicherung der Qualitätskontrolle der Futtermittel im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§1

Aufgaben der staatlichen Qualitätskontrolle der Futtermittel

Die staatliche Qualitätskontrolle der Futtermittel (nachstehend Futtermittelkontrolle genannt) hat darauf Einfluß zu nehmen, daß Gütebestimmungen und Normen für Futtermittel eingehalten werden, die sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe Futtermittel in guter Qualität erhalten und einsetzen und hierdurch ein hoher Nutzeffekt in der tierischen Produktion erreicht wird.

§2

Prüfung im Rahmen der Futtermittelkontrolle

Die Prüfungen erstrecken sich auf:

- a) organoleptische Prüfungen,
- b) Prüfung der Deklaration und Verpackung,
- c) Prüfung der physikalischen Beschaffenheit,
- d) Prüfung auf Roh Nährstoffe,
- e) Prüfung auf Wirk- und Mineralstoffe,
- f) mikroskopisch-biologische Prüfung,
- g) mikrobiologische und toxikologische Prüfung,
- h) Prüfung der Futtermittel im Tierversuch.

§3

Die Futtermittelkontrolle des DAMW in den Herstellerbetrieben

(1) Die industriellen Mischfuttermittel unterliegen der Anmelde- und Prüfpflicht beim Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) und erhalten entsprechend der Anordnung vom 21. März 1966 über die Anmelde- und Prüfpflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung (Sonderdruck Nr. 534 des Gesetzblattes) das Überwachungszeichen.

(2) Die Futtermittelkontrolle wird von der Fachabteilung Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse des DAMW — Prüfdienststellen für Futtermittel Rostock und Halle — auf der Grundlage der Verordnung vom 8. September 1960 über die staatliche Material- und Warenprüfung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 516), der Verordnung vom 5. November 1964 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II 1965 S. 25), der Futtermittelverordnung vom 22. Oktober 1964 (GBl. II S. 927) sowie ihren Durchführungsbestimmungen und der Zweiten Futtermittelverordnung vom 26. Juli 1966 (GBl. II S. 579) durchgeführt. Sie erstreckt sich auf die im § 2 Buchstaben a bis d und f genannten Prüfungen.

(3) Die Prüfdienststellen für Futtermittel des DAMW leiten die Technischen Kontrollorganisationen (TKO) der Kraftfuttermischwerke (KFM) bzw. die Kontroll-

» 2. DB vom 31. Dezember 1964 (GBl. II 1965 Nr. 10 S. 58)